

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.01.2026

Geschäftszeichen:

II 7-1.74.51-18/23

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-74.51-249

Antragsteller:

A-Consult GmbH

Werner-von-Siemens-Straße 8
24837 Schleswig

Geltungsdauer

vom: **14. Januar 2026**

bis: **14. Januar 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

**A-Consult – EPDM-Fugenband – CVE78 zur Verwendung in Spannbetonbehältern zum Lagern
von Jauche, Gülle und Silagesickersäften**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids ist das Fugenband "A-Consult – EPDM-Fugenband – CVE78" der A-Consult GmbH (nachfolgend Fugenband genannt). Das Fugenband wird zur Abdichtung der Betonfertigteilstöße in Spannbetonbehältern der Firma A-Consult GmbH eingebaut. Das Fugenband wird in den Abmessungen gemäß Anlage 2 hergestellt.

Die Abdichtung erfordert die Stauchung des zwischen den Betonfertigteilen befindlichen Fugenbands auf eine bestimmte Dicke. Das Band wird beim Vorspannen der Betonfertigteile komprimiert.

(2) Das Fugenband darf in unbeschichteten Lager- und Abfüllanlagen von JGS-Anlagen und Biogasanlagen in den folgenden Bereichen verwendet werden:

- Spannbetonbehälter mit einer max. Füllhöhe von 10 m, in denen ausschließlich Jauche, Gülle und Silagesickersäfte gemäß § 2 (13) AwSV¹ gelagert werden, wobei ein Gemischanteil mit max. jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften einzuhalten ist,
- Spannbetonbehälter mit einer max. Füllhöhe von 10 m, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft nach § 2 (8) AwSV, außer pflanzenöhlhaltige Gärsubstrate, sowie daraus entstandene Gärreste gelagert werden, wobei ein Gemischanteil mit max. jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften einzuhalten ist,

(3) Das Fugenband soll bei normalen Umgebungs-, Bauteil- und Materialtemperaturen (üblicherweise innerhalb eines Bereichs von +5 °C bis +40 °C) eingebaut und darf in eingebautem Zustand bei Temperaturen zwischen -20 °C und +60 °C genutzt werden, wobei die Flüssigkeitstemperatur beim Kontakt mit dem Fugenband im eingebauten Zustand +30 °C nicht überschreiten darf.

(4) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG² gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(5) Der Bescheid berücksichtigt darüber hinaus die wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen). Der Zulassungs-/Regelungsgegenstand darf gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 7 AwSV in JGS-Anlagen verwendet bzw. angewendet werden.

(6) Der Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Fugenband muss den Angaben und den technischen Kenndaten der Anlagen dieses Bescheids entsprechen. Die in diesem Bescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Zusammensetzungen, Rezepturen, Abmessungen und Toleranzen des Fugenbands müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle bzw. der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

1	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
2	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

2.1.2 Eigenschaften

(1) Das Fugenband muss:

- beständig sein gegenüber den in Abschnitt 1 (2) genannten Flüssigkeiten und
- bei Verwendung in Behältern beständig sein gegenüber den Auswirkungen biogen initiiertter Schwefelsäurebeanspruchungen.

(2) Das Fugenband muss im eingebauten Zustand:

- beständig und flüssigkeitsundurchlässig gegenüber den in Abschnitt 1 (2) genannten Flüssigkeiten sein,
- Umläufigkeiten gegenüber den in Abschnitt 1 (2) genannten Flüssigkeiten verhindern,
- mindestens die Anforderungen der Klasse E gemäß DIN EN ISO 13501-1³ erfüllen und
- geeignet sein, in Dichtkonstruktionen aus Spannbeton in JGS- bzw. Biogas-Anlagen eingesetzt zu werden.

(3) Die Eigenschaften nach (1) und (2) wurden dem DIBt gegenüber nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung

(1) Die Rezeptur bzw. Zusammensetzung der Formmasse für die Herstellung des Fugenbands ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

(2) Nähere Angaben zu den charakteristischen Materialkennwerten des Fugenbands enthält Anlage 1.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Das Fugenband wird nach den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben im Werk 1 UK im Extrusionsverfahren aus einer EPDM-Formmasse hergestellt. Die Beschreibung des Herstellverfahrens ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen werden von diesem Bescheid nicht erfasst und sind dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

(2) Die Fugenbänder werden im Herstellwerk objektbezogen hergestellt, hierbei ergibt sich die Fugenbandlänge aus der Höhe des Spannbetonbehälters. Die für die spätere Verlegung erforderlichen Löcher werden im Herstellwerk mit den hierfür vorgesehenen Werkzeugen in das Fugenband gestanzt. Lage, Durchmesser und Abstand sind vom Planer vorzugeben.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Verpackung, Transport und Lagerung des Fugenbands haben so zu erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist das Fugenband gemäß den Angaben des Herstellers zu lagern. Die angegebenen Lagerbedingungen sind zu beachten.

(2) Das Fugenband wird als Rollenware auf Transportpaletten verpackt und geliefert.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Das Fugenband und/oder die Verpackung des Fugenbands und/oder der Beipackzettel des Fugenbands und/oder der Lieferschein des Fugenbands muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Alle für den Einbau wichtigen Angaben müssen deutlich auf der Verpackung und/oder auf einem Beipackzettel angegeben sein. Alle Angaben müssen in einer Form erfolgen, die deutlich und verständlich ist.

³

DIN EN 13501-1:2019-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten;

(3) Weiterhin muss der Beipackzettel oder der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:

- vollständige Bezeichnung des Bauprodukts:
"A-Consult – EPDM-Fugenband – CVE78 – Fugenband zur Verwendung in JGS- und Biogas-Anlagen nach Bescheid Nr. Z-74.51-249"
- Name und Werkzeichen des Antragstellers.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der vom Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das im Abschnitt 2.2.1(1) benannte Werk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts (gemäß Abschnitt 2.3.3) zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Antragsteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser vom Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle für das Fugenband soll mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, mit den Eigenschaftskennwerten in Anlage 1 zu vergleichen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Fugenbands bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen nach Anlage 1 und Vergleich mit den Anforderungen nach Anlage 1 und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom für die Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelne Komponenten des Bauprodukts, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Proben sind repräsentativ aus der laufenden Produktion zu entnehmen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Fugenbands durchzuführen.

(3) Bei der **Erstprüfung** des Fugenbands sind die Eigenschaften nach Anlage 1 sowie die Änderung der Shore A-Härte nach Einlagerung in Prüfflüssigkeit der Gruppe 2 der aktuellen DIBt-Liste 7 durch Einzelprüfungen zu ermitteln.

(4) Im Rahmen der **Fremdüberwachung** des Fugenbands sind die Eigenschaften nach Anlage 1 zu ermitteln und mit den Angaben der Anlage 1 zu vergleichen. Des Weiteren ist die Kennzeichnung des Fugenbands zu prüfen und zu dokumentieren.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile sowie deren Chargennummern,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen gemäß Anlage 1 sowie
- Unterschrift des für die Fremdüberwachung Verantwortlichen.

(6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften und den zu erwartenden chemischen und mechanischen Beanspruchungen sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionsunterlagen (z. B. Fugenpläne) durch einen fachkundigen Planer anzufertigen.

(2) Für den sachgemäßen Einbau des Fugenbands hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen. Diese ist bei der Planung zu berücksichtigen.

(3) Bei Planung und Bemessung ist das Folgende zu beachten:

- Das Fugenband wird zur Abdichtung von Betonfertigteilstößen in Spannbetonbehältern der Firma A-Consult GmbH verwendet.
- Das Fugenband darf in Spannbetonbehältern eingebaut werden, bei denen die max. Füllhöhe von 10 m nicht überschritten wird.
- Die Betonfertigteilstöße sind zueinander als parallel zu planen.
- Die Betonfertigteilstöße sind so zu planen, dass das Fugenband im eingebauten Zustand an jeder Stelle in der Fuge auf eine Breite von ca. 6 mm bis 8 mm gestaucht ist (siehe Anlage 3).

- In der statischen Berechnung für den Spannbetonbehälter sind die Länge des Fugenbands sowie der beim Fugenband zu berücksichtigende Lochdurchmesser und -abstand anzugeben.
- Das Fugenband muss die Bewegungen in der Fuge zwischen den Betonfertigteilen schadlos überstehen. Damit das Fugenband nicht zerstört wird, ist sicherzustellen, dass die Fugenbreite nach dem Verspannen der Betonfertigteile mindestens ca. 6 mm bis 8 mm beträgt.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

- (1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV), einschließlich seiner Fachkräfte, muss vom Antragsteller für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult und autorisiert sein.
- (2) Bei der Verwendung des Abdichtungssystems in JGS-Anlagen wird auf Anlage 7, Abschnitt 2.4 der AwSV verwiesen, wonach der ausführende Betrieb für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV sein muss, es sei denn, die Tätigkeiten sind gemäß AwSV von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (3) Das Fugenband ist gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids, nach den Konstruktionszeichnungen (Abschnitt 3.1 (1)) und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers einzubauen. Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Hinweise sind einzuhalten.
- (4) Vor dem Einbau des Fugenbands ist die Eignung der Fugenflanken sowie der anschließenden Bauteile festzustellen.

3.2.2 Einbau

- (1) Das Fugenband ist gemäß der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers einzubauen. Hinweise und Darstellungen gemäß Anlage 3 und Anlage 4 sind zu berücksichtigen.
- (2) Das Fugenband ist objektbezogen hergestellt und darf auf der Baustelle nicht gestoßen oder verlängert werden.
- (3) Das Fugenband ist auf der Bauteilfläche so zu verlegen, dass die im Fugenband werksseitig vorgestanzten Aussparungen über den in den Betonfertigteilelementen einbetonierten Hüllrohren liegen (siehe Anlage 4).
- (4) Vor dem Setzen des anschließenden Betonfertigteils ist zu prüfen, ob das Fugenband fest an dem vorhandenen Betonfertigteil sitzt und nicht verschiebbar ist.
- (5) Beschädigte Fugenbänder (z. B. bei starken Deformationen oder bei Rissen) dürfen nicht eingebaut werden und sind zu verwerfen.

3.2.3 Kontrolle der Ausführung

- (1) Vor, während bzw. nach Einbau des Fugenbands sind nachstehende Kontrollen durchzuführen.
- (2) Vor dem Einbau:
 - Kontrolle, dass die zum Behälter passenden Fugenbänder (Fugenbandlänge, Lochdurchmesser und -abstand) verwendet werden.
 - Kontrolle des Zustands der Kontaktflächen (Haftflächen). Verschmutzungen sind gründlich vor dem Einbau zu entfernen.

(3) Während und nach dem Einbau:

- allgemeine Beschaffenheit des Fugenbands vor dem Setzen des anschließenden Betonfertigteils. Dafür ist das eingebaute Fugenband in voller Länge visuell zu kontrollieren.
- Einbaulage (Berücksichtigung der Forderungen aus Abschnitt 3.2.2) und Vergleich mit dem Fugenplan und den Einbaudetails der Konstruktionsunterlagen vor dem Setzen des anschließenden Betonfertigteils.

3.2.4 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (eingebautes Fugenband) mit den Bestimmungen dieses Bescheids muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung und folgenden zusätzlichen Kontrollen erfolgen:

- Kontrolle, ob das richtige Fugenband für die fachgerechte Ausführung der Fugenbandabdichtung verwendet wurde.
- Kontrolle der Ausführung nach Abschnitt 3.2.3.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Fugenbandabdichtung: "A-Consult – EPDM-Fugenband – CVE78 für die Verwendung zur Abdichtung in Spannbetonbehältern der Firma A-Consult GmbH"
- Bescheidnummer: Z-74.51-249
- Antragsteller: A-Consult GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 9, 24837 Schleswig
- Ausführung am: Datum
- Ausführung von: vollständige Firmenbezeichnung
- Art der Kontrollen oder Prüfungen (siehe Abschnitt 3.2.3)
- Datum der Kontrollen und Prüfungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen

(3) Während der Herstellung der Fugenbandabdichtung sind Aufzeichnungen über den Nachweis des Einbaus vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen. Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die Kontrollen oder Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit sowie der Funktionsfähigkeit der JGS-Anlage gemäß AwSV, Anlage 7, Abschnitt 6.2 durch den Betreiber einer JGS-Anlage wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 4.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 4.3.

(2) Es wird darauf verwiesen, dass der Betreiber einer JGS-Anlage verpflichtet ist, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Abdichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von AwSV, Anlage 7, Abschnitt 2.4 sind.

(3) Es wird ebenso darauf verwiesen, dass der Betreiber einer JGS-Anlage verpflichtet ist, eine Prüfung vor Inbetriebnahme durch Sachverständige nach Wasserrecht zu veranlassen (siehe AwSV, Anlage 7, Abschnitt 6.4).

(4) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen Biogas-LA-Anlagen, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit des Fugenabdichtungssystems in bestehenden LA-Anlagen nach Abschnitt 4.4 hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen. Dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

4.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor, während und nach dem Einbau der Fugenbandabdichtung nach Abschnitt 3.2.3 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung der Beschaffenheit der Fugenbandabdichtung hinsichtlich Beschädigungen erfolgt durch Inaugenscheinnahme der Oberfläche sämtlicher Fugen der jeweiligen Dichtkonstruktion.

(3) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 4.1).

4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen bei Vewendung in L- und A-Anlagen von Biogasanlagen

(1) Die Untersuchung der Beschaffenheit der Fugenbandabdichtung geschieht durch Sichtprüfung aller Betonfertigteilstöße der jeweiligen Dichtkonstruktion. Im Besonderen ist auf Kantenabplatzungen des Betons zu achten.

(2) Anhand der Dokumentation über die regelmäßigen Kontrollen und aller von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse ist zu kontrollieren, ob

- die Kontroll- und Reinigungsintervalle vom Betreiber eingehalten wurden und
- es zu keinen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignissen gekommen ist.

Der Vergleich ist dabei zu den nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungen vorzunehmen.

(3) Ergeben sich Zweifel an der Dichtheit der Fugenbandabdichtung sind weitere Untersuchungen erforderlich. Hierzu müssen ggf. Proben (Bohrkerne) aus dem betroffenen Bereich entnommen werden.

4.3 Mängelbeseitigung

Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen festgestellt wurden. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 3.2.1 erfüllt.

4.4 Wiederherstellung der Dichtheit/ Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

(1) Die Wiederherstellung der Dichtheit/ Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist unter Berücksichtigung dieses Bescheids und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für das jeweilige Instandsetzungssystem zur Verwendung in JGS-Anlagen fachkundig zu planen und auszuführen.

(2) Vor der Wiederherstellung der Dichtheit/ Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist sicher zu stellen, dass die in der Bauzustandsbegutachtung ermittelten Schädigungen der Dichtkonstruktion und deren Ursachen beseitigt wurden.

(3) Es gelten für die Wiederherstellung der Dichtheit/ Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Fugenbandabdichtung die Bestimmungen dieses Bescheids sowie die Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers.

(4) Mit Arbeiten zur Wiederherstellung der Dichtheit/ Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind nur Betriebe nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen.

(5) Bei wesentlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dichtheit/ Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist vom Betreiber, bevor die Anlage wieder in Betrieb genommen wird, die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands des wiederhergestellten Bereichs gemäß den Vorschriften der AwSV zu veranlassen.

Dr.-Ing. Brigitte Westphal-Kay
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dr.-Ing. Seiffarth

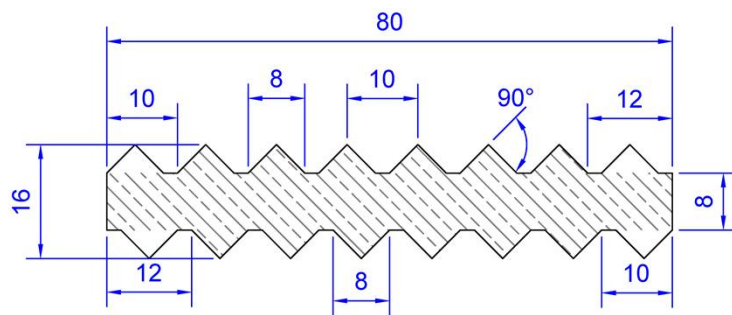
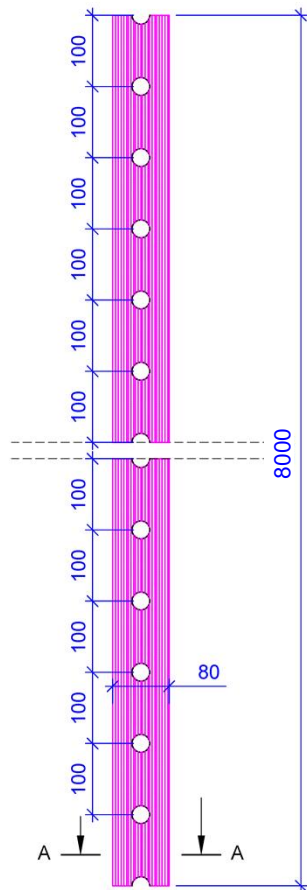
Tabelle 1: Charakteristische Kennwerte des Fugenbands

	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Kennwerte	Häufigkeit in der	
				WPK	FÜ
lfd. Nr.	1	2	3	4	5
1	Beschaffenheit	visuelle Prüfung	frei von Rissen, homogene Struktur	1x je Charge	2x jährlich
2	Breite	geeignetes Messverfahren	80 mm ± 10 %		
3	Höhe		13,7 mm ± 10 % (mit Steg) 8,1 mm ± 10 % (ohne Steg)		
4	Dichte	DIN EN ISO 1183-1 (Verfahren A)	1,27 g/cm³ ± 10 %		
5	Lage, Durchmesser und Abstand der Löcher	geeignetes Messverfahren	gemäß Vorgabe vom Planer	für jedes Bauvorhaben	
6	Infrarotspektrum	DIN EN 1767	kein Hinweis auf Veränderungen	----	
7	Thermogravimetrische Analyse (25 °C bis 1000 °C)	DIN EN ISO 11358-1	kein Hinweis auf Veränderungen; Gesamtmasseverlaust; 7 Ma.-% ± 10 %		
8	Shore A	DIN EN ISO 868	74 ± 10 %		
9	Härte IRHD	DIN ISO 48-2	76 ± 10 %	1x je Charge	----
10	Härte IRHD nach Wärmelagerung 7d/70°C		+8 % / -5 %		
11	Druckverformungsrest	DIN ISO 815-1	10 % ± 10 % (relativ)		
12	Druckverformungsrest Wärmelagerung 22h/70°C		20 % ± 10 % (relativ)		
13	Zugfestigkeit	DIN EN 681-1	11 N/mm² ± 10 %		
14	Reißdehnung	Probekörper Type 2	300 % ± 10 % (relativ)		
15	Zugfestigkeit	gem. hinterlegtem Prüfplan	9,5 N/mm² ± 10 %	----	2x jährlich
16	Reißdehnung		240 % ± 10 % (relativ)		
17	Masse- und Volumenänderung nach Lagerung in Prüflüssigkeit der Gruppe 2 der akt. DIBt-Liste 7 (Einlagerungszeit: 28 d)		zum Bescheid hinterlegte Werte ± 5 % (relativ)		

A-Consult - EPDM-Fugenband - CVE78 zur Verwendung in Spannbetonbehältern zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften

Grundlage für den Übereinstimmungsnachweis sowie charakteristische Kennwerte

Anlage 1



SECTION A-A

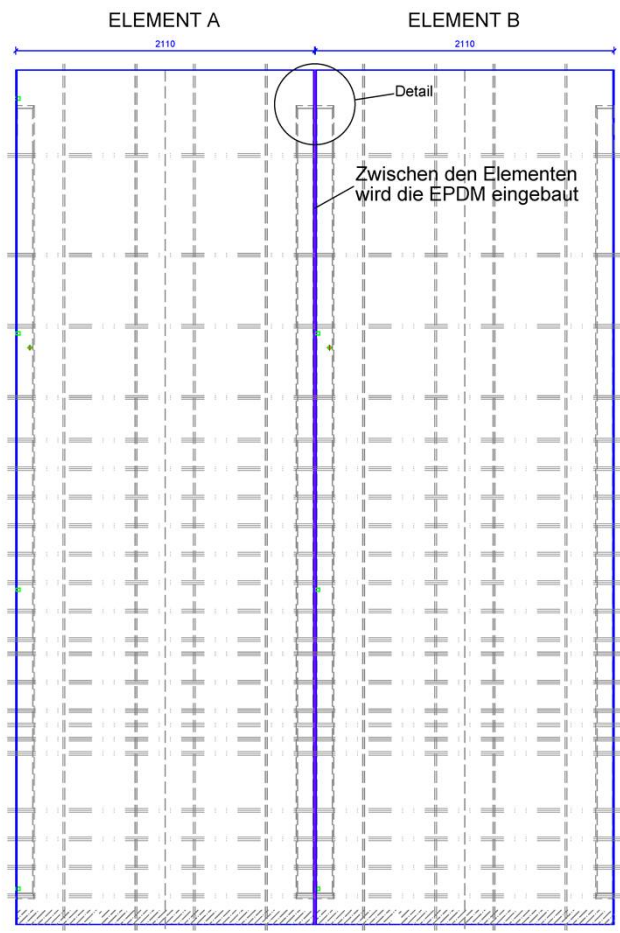
Alle Maße in Millimeter!
Auf der Zeichnung darf nicht gemessen werden.

Fugenbandlänge und Abstand der Löcher
entsprechend objektbezogener statischer
Berechnung des Spannbetonbehälters.

A-Consult - EPDM-Fugenband - CVE78 zur Verwendung in Spannbetonbehältern zum
Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften

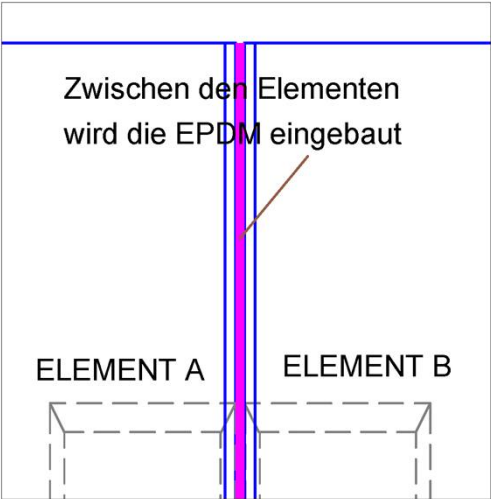
Geometrie

Anlage 2



Alle Maße in Millimeter!
Auf der Zeichnung darf nicht gemessen werden.

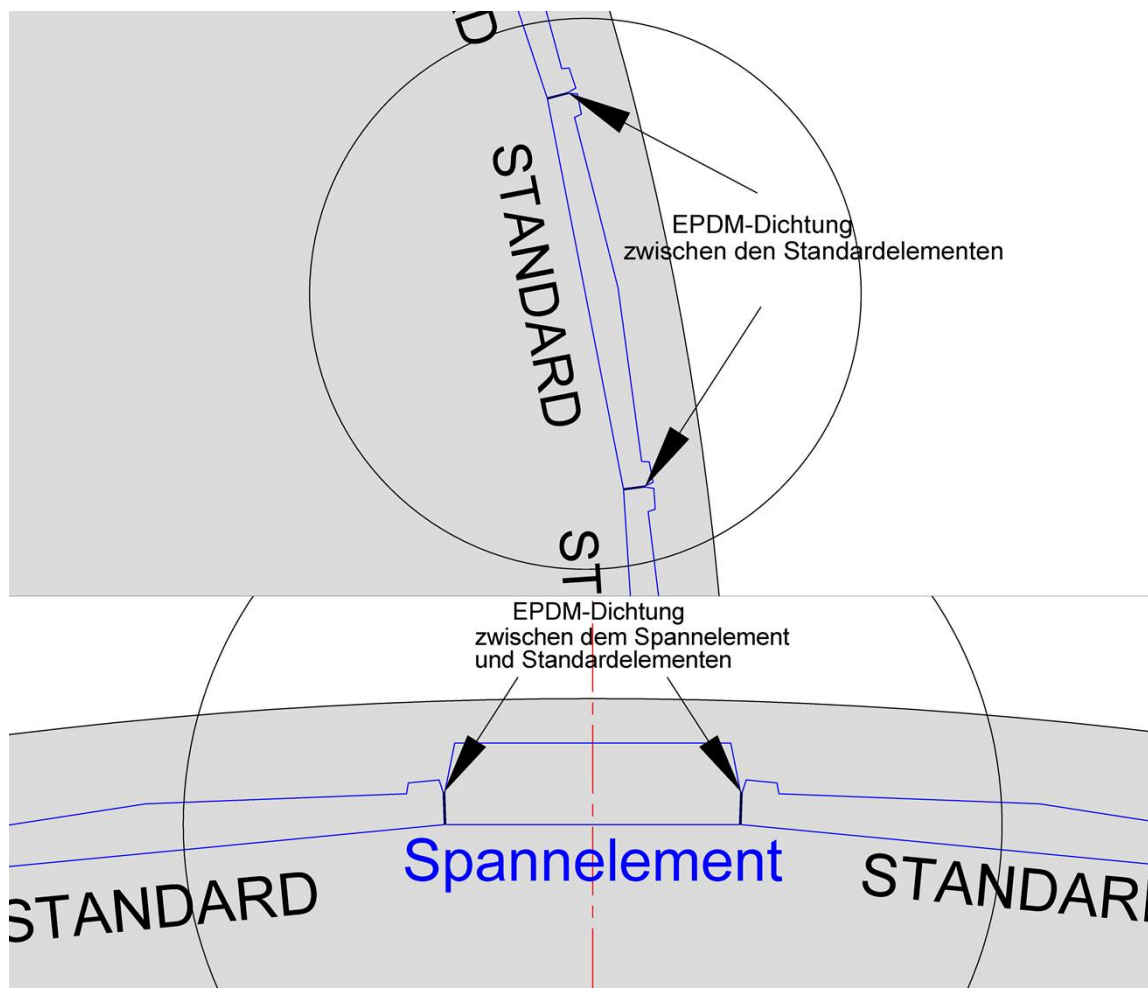
Detail



A-Consult - EPDM-Fugenband - CVE78 zur Verwendung in Spannbetonbehältern zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften

Übersicht eingebauter Zustand - Ansicht

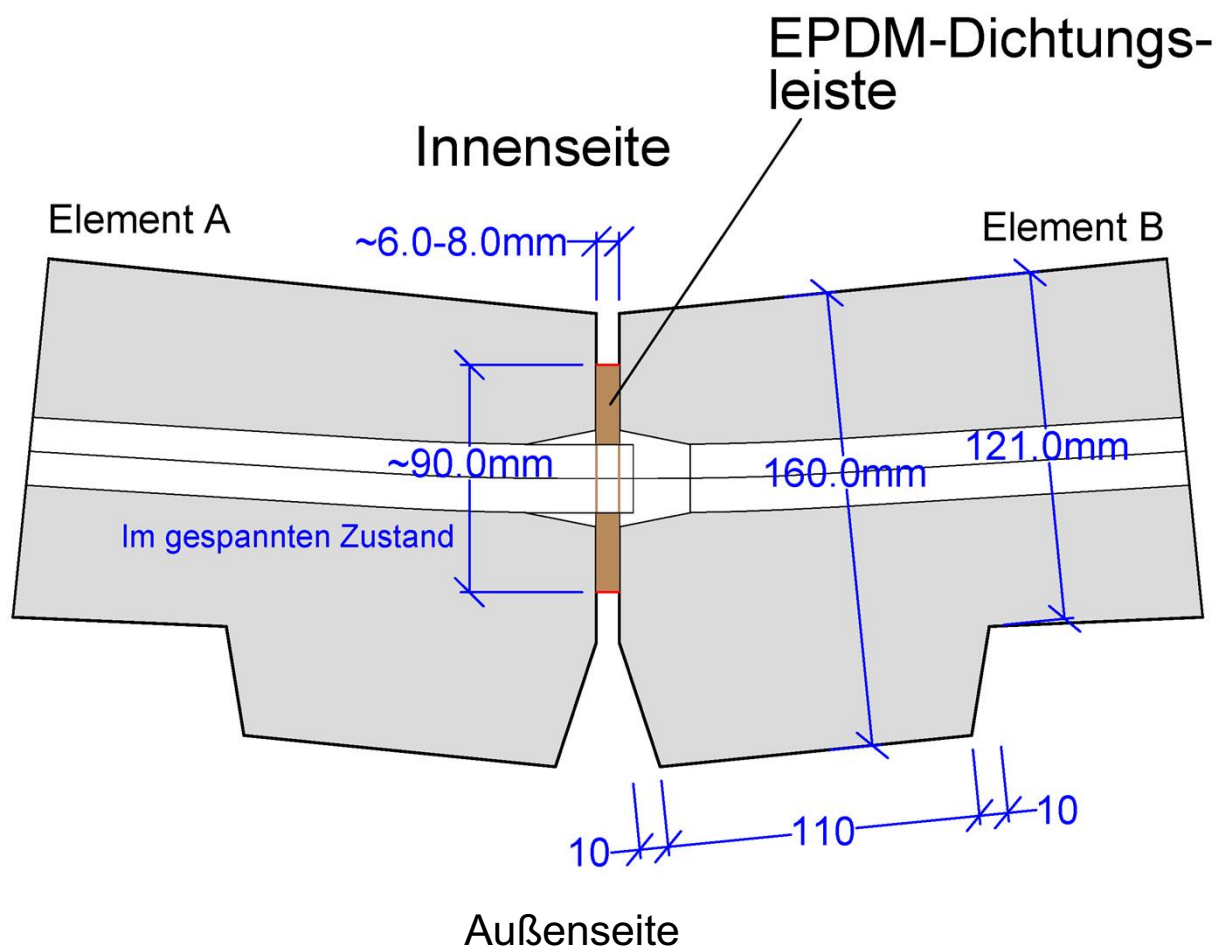
Anlage 3



A-Consult - EPDM-Fugenband - CVE78 zur Verwendung in Spannbetonbehältern zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften

Übersicht eingebauter Zustand - Querschnitt

Anlage 4



A-Consult - EPDM-Fugenband - CVE78 zur Verwendung in Spannbetonbehältern zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften

Detail Elementstoß

Anlage 5

Bestätigung des ausführenden Betriebs

lfd.
Nr.

1. Projekt - Name.....
- Größe
2. Lagergut:.....
3. Fugenabdichtungssystem **"A-Consult - EPDM-Fugenband - CVE78 für die Verwendung in Spannbetonbehältern der Firma A-Consult GmbH in JGS- und Biogas-Anlagen"**
4. Bescheid: **Z-74.51-249** vom 14. Januar 2026
- 5.a Antragsteller: **A-Consult GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 8, 24837 Schleswig**
E-Mail: info@aconult.de
- 5.b Betrieb nach AwSV
- 5.c Bauzeit:
6. Das Fachpersonal des ausführenden Betriebs wurde vom Antragsteller des o. g. Bescheids über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet.

Bestätigung liegt vor
ja / nein

7. Beurteilungen und Kontrollen vor und während des Einbaus des Fugenabdichtungssystems

a) Vor dem Einbau:

- Systemkomponenten gemäß Bescheid: ja / nein
- Untergrund/Haftgrund ist trocken: ja / nein
- Untergrund/Haftgrund ist frei von allen Verunreinigungen: ja / nein
- Kennzeichnung aller Komponenten gemäß Bescheid: ja / nein
- Behälterfüllhöhe ist kleiner/gleich 10 m: ja / nein

b) Während und nach dem Einbau:

- Fugenband befindet sich in der richtigen Position gemäß Fugenplan: ja / nein
- Sind die Fugenbänder zur Montagesicherung entsprechend den Vorgaben des Antragstellers am Nagelblock befestigt? ja / nein
- Fugenband weist vor dem Setzen des anschließenden Betonfertigteils einen sicheren Sitz auf dem Untergrund auf: ja / nein
- Max. zulässige Komprimierung des Fugenbands wurde eingehalten: ja / nein
- Fugenband füllt den Fugenraum aus: ja / nein
- Prüfung durch Inaugenscheinnahme: Ohne Beanstandungen Mit Beanstandungen (siehe Bemerkungen)
(nicht Zutreffendes streichen)

Bemerkungen:

Datum:

Firmenstempel

A-Consult - EPDM-Fugenband - CVE78 zur Verwendung in Spannbetonbehältern zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften

Bestätigung ausführende Firma - MUSTER -

Anlage 6